

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Luftamt Nordbayern -



Luftamt Nordbayern • Flughafenstraße 118 • 90411 Nürnberg

Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG
Pirk 20
95032 Hof

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail:

13.05.2026 i.d.F vom RMF-SG25-3721.9-4-3-9
13.07.2026

Telefon / Fax
0911 52700-

Erreichbarkeit

Datum

11.08.2026

Verkehrslandeplatz Hof-Plauen; Fliegen ohne Betriebsleiter

Anlagen

NfL 2024-1-3106

1 Betriebsregelung „Fliegen ohne Betriebsleiter“ BR-FHP-FOF-01/2026

2 Einverständniserklärungen Fliegen ohne Betriebsleiter (deutsch/englisch)

1 Alarmplan

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken - Luftamt Nordbayern - erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Bescheid der Regierung von Mittelfranken -Luftamt Nordbayern- vom 30.12.1992, zuletzt ergänzt durch Bescheid vom 22.01.2015, Zeichen 25.41-3721.2.8 (Verpflichtung zur Bestellung eines Betriebsleiters), wird unter Nr. VII.12 wie folgt neu gefasst:

„Der Genehmigungsinhaber wird verpflichtet, eine ausreichende Anzahl von Personen als Betriebsleiter zu bestellen. Die Personen, die als Betriebsleiter vorgesehen sind, müssen die notwendigen Kenntnisse, Befähigungen und Berechtigungen sowie über die persönliche Eignung verfügen, um die damit verbundenen Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen zu können. Der Genehmigungsinhaber hat diese Genehmigung allen bestellten Betriebsleitern gegen Unterschrift bekannt zu geben. Mit ihrer Unterschrift erkennen die als Betriebsleiter bestellten Personen die unmittelbare Geltung der sich aus dieser Genehmigung ergebenden Pflichten des Betriebsleiters an. Für die Tätigkeit des Betriebsleiters im Rahmen dieser Genehmigung gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, die dem Genehmigungsinhaber aufgrund von § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 LuftVZO obliegenden Aufgaben der Erhaltung des betriebssicheren Zustandes und des ordnungsgemäßen Betriebes des Flugplatzes insoweit wahrzunehmen, als sich dies aus luftrechtlichen oder sonstigen Vorschriften, den Regelungen

Dienstgebäude
Flughafenstr. 118
90411 Nürnberg

Telefon 0911 52700-0
Telefax 0911 364446
Telefon Lärmschutzbeauftragter 0911 5298062

E-Mail luftamt.nord@reg-mfr.bayern.de
Internet www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Flughafen
Bus: Linie 32 und 33
U-Bahn: Linie 2

dieses Bescheides oder sonstiger behördlicher Verfügungen, der Flugplatzbenutzungsordnung oder den Anweisungen des Genehmigungsinhabers ergibt.

- b) Bei Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist der Betriebsleiter verantwortlicher Beauftragter des Platzhalters und kann damit nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 StGB bzw. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG bei Verstößen auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt werden.
- c) Der Betriebsleiter führt im Rahmen der Betriebssicherungspflichten den Flugplatzinformationssdienst an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrollstelle entsprechend der im Luftfahrtanhangbuch AIP VFR veröffentlichten Aufgabenbeschreibung durch. Er hat hierzu die Bodenfunkstelle ordnungsgemäß zu bedienen und muss über das dazu vorgeschriebene Flugfunkzeugnis verfügen.
- d) Über die Betriebsleitertätigkeit sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen Name und Vorname des Betriebsleiters, der Zeitpunkt (UTC) der Aufnahme und der Beendigung des Betriebsleiterdienstes, sowie Störungen der Betriebssicherheit und -bereitschaft des Flugplatzes während der Betriebsleitertätigkeit hervorgehen. Die Aufzeichnungen, die vom betroffenen Betriebsleiter jeweils abzuzeichnen sind, sind mindestens zwei Jahre am Flugplatz aufzubewahren und müssen der Genehmigungsbehörde oder einem berechtigten Vertreter auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.
- e) Der Betriebsleiter hat Vorkommnisse, die den Betrieb des Flugplatzes wesentlich beeinträchtigen, unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, sofern nicht sichergestellt ist, dass die Informationspflicht nach § 53 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 2 LuftVZO durch andere Vertreter des Genehmigungsinhabers erfolgt. Dies gilt unbeschadet der Meldepflicht nach § 7 Abs. 3 LuftVO auch bei Unfällen und Störungen bei dem Betrieb von Luftfahrzeugen am Flugplatz oder in dessen Umgebung.
- f) Flugbetrieb aufgrund dieser Genehmigung darf nur durchgeführt werden, wenn ein Betriebsleiter am Flugplatz anwesend ist und die oben festgelegten Aufgaben wahrnimmt. Dieser hat seine Tätigkeit dort auszuüben, wo er den Flugplatzverkehr bestmöglich beobachten und die Betriebsflächen ungehindert einsehen kann. In der Regel ist dies der Flugplatzturm, soweit vorhanden.
- g) **Ausnahme: dürfen im Rahmen dieser Genehmigung Starts und Landungen in der Betriebszeit PPR am Tage ohne Anwesenheit eines Betriebsleiters durchgeführt werden.**

Diese Ausnahme von der Betriebsleiterpflicht gilt nicht für

- Flüge von Luftfahrzeugen mit einem MTOW über 2 t
 - gewerbliche Flüge, für die Brandschutz nach ICAO zur Verfügung zu stellen ist
 - Platzrundenflüge vor 09:00 Uhr und nach 20:00 Uhr MEZ/MESZ
 - IFR-Flüge (ohne Flugregelwechsel)
 - Flüge bei schneebedeckten und/oder vereisten Flugbetriebsflächen
 - Flüge, die die Benachrichtigung von Grenzpolizei oder Zoll erfordern
- h) Sofern von der Ausnahmeregelung nach Buchst. g) Gebrauch gemacht wird, sind das als Anlage beigefügte Betriebskonzept „Fliegen ohne Betriebsleiter“ BR-FHP-FOF-01/2026 und NfL 2024-1-3106 sowie etwaige Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung verbindlich einzuhalten. Etwaige Änderungen des Betriebskonzeptes sind dem Luftamt Nordbayern unverzüglich anzuzeigen.
 - i) Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass bei Flugbetrieb ohne Betriebsleiter die nach § 70 Abs. 1 LuftVG im Hauptflughandbuch zu speichernden Daten vollständig erfasst und dem Platzhalter unverzüglich zugeleitet werden. Diese Daten sind alsbald in das Hauptflughandbuch zu übernehmen, wobei die betreffenden Flugbewegungen als Flugbetrieb ohne Betriebsleiter kenntlich zu machen sind. Im Rahmen des PPR für den einzelnen Flug ohne

Betriebsleiter ist der jeweilige Luftfahrzeugführer darauf hinzuweisen, während Start und Landung Blindsendungen auf der veröffentlichten Flugplatzfrequenz abzugeben.

- j) Soweit der Genehmigungsinhaber ihm aufgrund dieses Bescheides obliegende Pflichten der Betriebssicherheit auf Betriebsleiter übertragen hat, kann er mit der Wahrnehmung dieser Verpflichtungen andere geeignete Personen beauftragen, wenn von der Ausnahmeregelung nach Buchst. g) Gebrauch gemacht wird.“

2. Die Änderung bzw. Festlegung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
3. Die Flughafen Hof-Plauen GmbH & Co. KG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
4. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth,

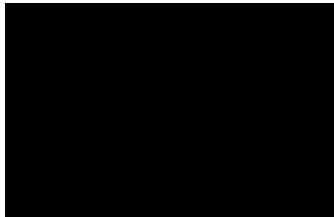
Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Gem. § 26 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaats Bayern vom 12.12.2000 soll der Schriftverkehr vorrangig mit elektronischer Post abgewickelt werden, soweit nicht erhebliche Gründe entgegenstehen. Dieses Schreiben wird deshalb mit PC-Fax oder elektronischer Post übermittelt und ist daher nicht von Hand unterschrieben. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Eine zusätzliche Sendung mit Briefpost folgt nicht!